



Österreichischer Verband der KulturvermittlerInnen im Museums- und Ausstellungswesen

Stellungnahme zum Entwurf der Museumsordnung für die Graphische Sammlung Albertina, die Österreichische Galerie Belvedere, das Österreichische Museum für angewandte Kunst und das Technische Museum Wien

Der Österreichische Verband der KulturvermittlerInnen im Museums- und Ausstellungswesen begrüßt es ausdrücklich, daß der Publikumsbetreuung in den vorliegenden Entwürfen der Museumsordnungen durch die Institutionalisierung von eigenen Abteilungen ein der Bildungsfunktion des Museums entsprechend hoher Stellenwert eingeräumt wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist auf die konkrete Festschreibung der Aufgaben der jeweiligen Abteilung sowie die Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Abteilungen besondere Aufmerksamkeit zu legen.

Der Österreichische Verband der KulturvermittlerInnen im Museums- und Ausstellungswesen nimmt daher zu den Entwürfen der Museumsordnungen für die Graphische Sammlung Albertina, die Österreichische Galerie Belvedere, das Österreichische Museum für angewandte Kunst und das Technische Museum Wien wie folgt Stellung:

Generell wirken die Beschreibungen der Abteilungen, die für die Publikumsbetreuung vorgesehen sind, eher hermetisch abgeschlossen und wenig in den internen Informationsfluß und die Kommunikations- und Entscheidungsprozesse der Häuser eingebunden. Dem Bundesgesetz über die Rechtsstellung, Errichtung, Organisation und Erhaltung der Bundesmuseen entsprechend zielen die Bildungsaktivitäten der Museen darauf, ihre Sammlungen für die Öffentlichkeit benutzbar zu machen. Daher gilt es, *außengerichtet* ständig den Kontakt zu BesucherInnen(gruppen) aufrechtzuerhalten und zu erweitern und neue Vermittlungsangebote in Abstimmung auf deren Bedürfnissen zu entwickeln. Im Sinne der Unterstützung des immer wichtiger werdenden „lebenslangen Lernens“ und des angestrebten breiten Diskurses sollten die Museen neben der Vermittlungsarbeit vor allem für Kinder und Jugendliche auch bisher wenig beachteten Bevölkerungsgruppen (Familien, SeniorInnen, ethnische Minderheiten u. a.) die gleiche Gewichtung zuteil werden lassen. BesucherInnenstudien und Ausstellungsevaluationen liefern eine notwendige Basis für die Arbeit der Abteilungen und zählen daher mit zu ihren Aufgaben.

Unterrepräsentiert in den vorliegenden Entwürfen bleibt die zweite wichtige, innengerichtete Funktion der Abteilungen für Publikumsbetreuung: jene der *Anwaltschaft für das Publikum*. Um die Interessen der BesucherInnen intern vertreten zu können, sollte regelmäßige planvolle Kommunikation zwischen den Bereichen und Abteilungen im Sinne der Arbeitskoordination der größtmöglichen Transparenz institutionalisiert werden.

Durchgängig und konsequent ist in diesem Gesetzesentwurf bei der Nennung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sollte eine Museumsordnung sowohl die männliche als auch die weibliche Form enthalten.

ad Technisches Museum Wien

§§2 und 3 Im Gegensatz zu den anderen bisher vorgelegten Entwürfen der Museumsordnungen (einschließlich des Entwurfs der Museumsordnung für das Kunsthistorische Museum) geht aus der Zweckbestimmung des TMW *nicht* hervor, welche Besonderheiten seine Sammlungen und seine Ausstellungspolitik auszeichnen und damit den „Stellenwert des TMW in der nationalen und internationalen Museumswelt“ ausmachen. Dadurch werden viele der aufgeführten Ziele ad absurdum geführt, als Beispiel sei hier **§3** 2., die systematische Erweiterung „entsprechend der allgemeinen Sammlungspolitik des TMW“ genannt.

Die in **§3** 10. festgeschriebene Verpflichtung zum „Diskurs mit allen Alters- und Bildungsschichten unserer Gesellschaft“ sowie die Zusammenarbeit mit diversen Bildungseinrichtungen ist ausdrücklich zu begrüßen. Eine Erweiterung der Kontakte auf Einrichtungen ohne expliziten Bildungsschwerpunkt könnte bereichernd sein.

Unverständlich hingegen bleibt die Trennung der Definition der Ziele in „Förderung des Wissens über“ und „des verantwortungsbewußten Umgangs mit Technik“ einerseits und „sachliche Information für Jugendliche und Kinder“ andererseits. Hier scheint eine ursprünglich elaboriertere Formulierung unzulässig verkürzt worden zu sein.

§4 (1) Der Begriff „Besucher“ als Teil der Organisationseinheitsbezeichnung 2. c) wirkt ungenau, da er keine Aufgabe definiert; besser wäre „BesucherInnenbetreuung“, „Publikumsbetreuung“ o. ä.

Wir erlauben uns anzumerken, daß der letzte Satz unter Ziffer (3) – „Dieser [der Geschäftsführer] bestimmt die aktuelle personelle Zusammensetzung des Gremiums [des Leitungsausschuß]“ - dem/der GeschäftsführerIn die Umgehung ganzer Organisationseinheiten, mindestens aber einzelner Personen unabhängig von ihrer Funktion für das Museum ermöglicht!

§7 (5) 3. und 6. „Organisation von Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen, Veranstaltungen zu aktuellen Anlässen, Tagungen, Kongressen und Exkursionen“ sowie das „Lektorat der Ausstellungsbeschriftungen“ müssen unbedingt in enger Kooperation mit der Organisationseinheit „Besucher“ erarbeitet werden.

§8 Da sich hinter der Organisationseinheitsbezeichnung „Ausstellungen“ wider Erwarten nur die organisatorische und technische Abwicklung von Sonderausstellungen verbirgt, stellt sich die Frage, welches Gremium für die *inhaltliche* Ausstellungsplanung (Ausstellungspolitik des Hauses, Ausstellungskonzepte) verantwortlich zeichnet! Auch die Zusammenlegung der Bereiche „organisatorisch-technische Ausstellungsabwicklung“ und „Besucher“ in eine Organisationseinheit ist nicht nachvollziehbar.

§6 (2), **§7** (5) und **§8** (5) Mit Anerkennung stellen wir fest, daß die Aufgaben des Bereiches „Museumspädagogik, Besucherbetreuung und Führungswesen“ differenziert beschrieben sind. Verbesserungswürdig ist hingegen, wie bereits im allgemeinen Teil der Stellungnahme ausgeführt, die Tatsache, daß die Kooperation mit anderen Organisationseinheiten des TMW zu eingeschränkt (wie im Fall der Organisationseinheit „Sammlungen“) oder gar nicht (wie z. B. im Fall der Stabstellen „Öffentlichkeitsarbeit“, „Informations- und Kommunikationstechnologie“ oder des Bereichs „Publikationen“ und der inhaltlichen Ausstellungsplanung [?]) institutionalisiert ist.

ad Graphische Sammlung Albertina

§12 4. und Organigramm: Die Aufgabenbeschreibung unter dieser Ziffer scheint sich ausschließlich auf die nur im Organigramm deutlich ausgewiesene „Führungsabteilung“ zu beziehen. Eine Definition der Aufgaben der Abteilung „Publikumsbetreuung“ fehlt hingegen (bis auf die anzunehmende Koordination der offenbar ihr unterstehenden Führungsabteilung“) völlig, da davon auszugehen ist, daß die unter **§3** 7. und 9. genannten Aufgaben nicht mit Führungen *abgedeckt* werden können. Die Führung ist nur eine Form der Kommunikationsarbeit mit dem Publikum, als ausschließliches Angebot ist sie längst nicht mehr zeitgemäß und wird auch im Fall der Albertina gegenwärtig durch andere Formen der personalen Kunstvermittlung wie z. B. Werkstätten u. a. ergänzt. Darüberhinaus ist die Abteilung „Publikumsbetreuung“ auch dafür verantwortlich, daß das Museum von möglichst vielen Personen zu selbständigen (Lern-)Aktivitäten benutzt werden kann – diese generell für Museen gültige Aussage bedarf gerade im Fall der Albertina besonderer Überlegungen und sorgfältiger Planungen, sodaß ihre „Dienstleistungen“ einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden und sie nicht in einen Ausstellungsbetrieb für LiebhaberInnen und interessierte Laien einerseits und einen Studienbetrieb für WissenschaftlerInnen und ExpertInnen andererseits zerfallen!

Unklar ist die im Organigramm unter dem Wort „Publikumsbetreuung“ aufscheinende Bezeichnung „Evaluation“, die möglicherweise mit dem Begriff „Besucherkforschung“ korrespondiert, welcher im Text allerdings der Abteilung „Pressewesen, Marketing und Werbung“ zugeordnet ist.

ad Österreichische Galerie Belvedere

§7 (7) Die Betreuung von EinzelbesucherInnen spielt hier eine sehr untergeordnete Rolle. Die Ergänzung durch Begriffe wie „BesucherInnenleitsystem“, „Betextungen“ im Museum, die Mitarbeit bei Auswahl und Einsatz „zeitgemäßer Kommunikationsmittel, welche ein besseres Verständnis im breiteren Umfeld ermöglichen (**§3** 6.)“ u. v. m. würden ein realistischeres Bild der vielfältigen Aufgabenstellungen der Abteilung Publikumsbetreuung ergeben und die Interdependenz mit anderen Abteilungen des Museums deutlicher werden lassen.

ad Österreichisches Museum für angewandte Kunst

§3 (4) und **§5** (1) 4. c) Der Entwurf der Museumsordnung für das MAK sticht aus den anderen vorliegenden Entwürfen hervor durch eine Gesamtsicht des Bereiches „Erschließung und Vermittlung“, in der ein Bogen von der Ausstellungstätigkeit bis zur personalen Kommunikationsarbeit mit BesucherInnen gespannt wird, der das Betätigungsfeld für die Stabstelle „Bildungsprogramm und Führungen“ aufspannt. In der Aufgabenbeschreibung der Stabstelle bilden zwar ebenfalls Führungen einen Schwerpunkt, dieser ist aber mit dem Wort „auch“ in Relation zu anderen Maßnahmen gesetzt. An erster Stelle hingegen wird die Stabstelle für die Konzeption und Umsetzung des kulturellen Auftrags des MAK in die Pflicht genommen – dies ist ein richtungsweisender Ansatz für die Vermittlungsarbeit an österreichischen Museen.